

Gemeinde Baidt

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat in der Gemeinderatssitzung am 09. November 2004 folgende Ehrenordnung beschlossen:

E h r e n o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Baidt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben hat, folgende Ehrungen verleihen:
 - a) Ehrennadel
 - b) Ehrenbürgerrecht
2. Die Verleihung dieser Ehrungen gilt auch für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben und in der Gemeinde Baidt entweder geboren, wohnhaft oder mit der Gemeinde Baidt in besonderer Weise verbunden sind.
3. Die Auszeichnung durch die Ehrennadel geht im Regelfall der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aufgrund von § 22 der Gemeindeordnung vor.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadel sowie des Ehrenbürgerrechts sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Baidt. Vorschläge sind mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Für die Verleihung werden insbesondere vorausgesetzt:

- bei Gemeinderäten mindestens 3 Legislaturperioden
- bei Vereinsvorständen mindestens 15 Jahre im Ehrenamt
- bei sonstigen Aktivitäten mindestens 15 Jahre der Tätigkeit
- bei überragenden Leistungen bzw. herausragenden Verdiensten für das Gemeinwohl erfolgt die Verleihung nach Maßgabe und Besonderheit des Einzelfalls.

5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats, der Verleihung der Ehrennadel müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.
6. Über die Verleihung der Ehrung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Sie ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Baidt zu vergeben hat.

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel in Gold. Sie zeigt auf der Vorderseite das Baidter Wappen mit der Inschrift Baidt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.